G e s e t z

vom über das Ehrenzeichen des Landes Burgenland.

Der Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Zur Würdigung besonderer Verdienste um das Land Burgenland wird ein Ehrenzeichen des Landes Burgenland geschaffen.

(2) Das Ehrenzeichen zeigt das Wappen des Landes Burgenland und kann nach Größe und Art der Verdienste abgestuft werden.

§ 2.

Die Verleihung des Ehrenzeichens obliegt der Landesregierung.

§ 3.

Der Präsident des Burgenländischen Landtages und der Landeshauptmann von Burgenland sind mit dem Tage ihrer Wahl auf Lebensdauer Inhaber der höchsten Stufe des Ehrenzeichens.

§ 4.

Die näheren Bestimmungen über die Form des Ehrenzeichens, seine Stufen und die Art des Tragens, die Verleihungsurkunde sowie die Richtlinien für die Verleihung sind in einem durch Verordnung der Landesregierung zu erlassenden "Statut für das Ehrenzeichen des Landes Burgenland" festzusetzen.

§ 5.

Für die Verleihung des Ehrenzeichens ist nach Maßgabe des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes eine Verwaltungs-

:/.

abgabe einzuheben. Die Landesregierung ist ermächtigt, auch Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen eine Befreiung von der Entrichtung der Verwaltungsabgabe gewährt wird.

§ 6.

Wer das Ehrenzeichen des Landes Burgenland unbefugt trägt oder sich unbefugt als mit dem Ehrenzeichen des Landes Burgenland ausgezeichnet ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu 3.000.-- S oder mit Arrest bis zu zwei Wochen bestraft.

- - - - - - - - -

E r l ä u t e r u n g e n .

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 1950, Slg. Nr. 2066, folgenden, im Bundesgesetzblatt Nr. 46/1951, kundgemachten Rechtssatz ausgesprochen:

"Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Bundessache sind, steht der Bundesgesetzgebung zu.

Die Schaffung von Ehrenzeichen für Verdienste um ein einzelnes Land und für Verdienste auf Sachgebieten, die in der Vollziehung Landessache sind, steht der Landesgesetzgebung zu."

Diese Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes geben sowohl dem Bund als auch den einzelnen Ländern die Möglichkeit, im Rahmen der durch den Verfassungsgerichtshof festgestellten Kompetenz eigene Ehrenzeichen zu schaffen.

Der Bund hat mit dem Gesetz vom 2. 4. 1952, BGBl. Nr. 89, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 194/1954, ein Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich geschaffen. Das Statut für das Ehrenzeichen um die Republik Österreich wurde mit der Verordnung der Bundesregierung vom 13. 5. 1953, BGBl. Nr. 54, erlassen und seither mehrfach novelliert. Gegenwärtig wird das Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich in 15 Stufen verliehen.

Ebenso haben einzelne Länder Ehrenzeichen geschaffen, so Niederösterreich (Ehrenzeichen für Verdienste um das Bundesland Niederösterreich, LGBl. f.NÖ. Nr. 334/1959, Statut: LGBl.f.NÖ. Nr. 335/1959, neunstufiges Ehrenzeichen); Tirol (Ehrenzeichen des Landes Tirol, LGBl. f.Tirol Nr. 7/1956, Statut, LGBl.f.Tirol: Nr.19/56,ein einstufiges Ehrenzeichen, Halsdekoration, bestehend aus einem in Relief gearbeiteten silbervergoldeten Tiroler Adler).

./.

Die Länder Salzburg und Steiermark haben Ehrenringe des Landes geschaffen (LGBl.f.Salzburg, Nr. 49/1955, LGBl. f.Steiermark, LGBl. Nr. 71/1959, Statut: LGBl. f.Steiermark Nr. 21/1960). Solche Ehrenringe werden auch vom Land Niederösterreich (neben den angeführten Ehrenzeichen) und vom Land bezw.der Gemeinde Wien verliehen.

Wollte die Landesregierung bisher Personen, die sich um das Land besonders verdient gemacht haben, durch sichtbar zu tragende Ehrenzeichen geehrt wissen, ist sie genötigt, die Erwirkung der Verleihung eines Ehrenzeichens für die Verdienste um die Republik Österreich an solche Personen anzustreben. So wurden auf Vorschlag der Landesregierung bisher etwa 50 Personen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verschiedener Abstufungen verliehen. Ohne Vorschlag der Landesregierung erhielten etwa 10 Burgenländer ein Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Die Verdienste um das Land Burgenland sind zwar begrifflich auch gleichzeitig Verdienste um die Republik Österreich. Doch können manchmal Taten, durch die sich eine Person zwar besondere, aber nur für ein Bundesland Bedeutung habende Verdienste erworben hat, in anderen Bundesländern nicht gebührend beachtet werden. Aus diesem Grunde soll mit dem zu beschließenden Gesetz die Möglichkeit geschaffen werden, Personen entsprechend ihren Verdiensten um das Burgenland auch seitens des Burgenlandes zu ehren.

Zu § 1 Abs.1: Das Gesetz gibt die Möglichkeit, alle Personen, ohne Unterschied ihrer Staatsangehörigkeit, die durch ihr privates oder öffentliches Wirken auf irgend einem Gebiet zum Wohle und Ansehen des Landes Burgenland hervorragend beigetragen haben, auszuzeichnen. Die allfällig notwendige Abnahme eines verliehenen Ehrenzeichens erscheint durch die Bestimmung des § 26 (1) StG. hinlänglich geregelt.

Zu § 1 Abs.2: Da auch die Verdienste einzelner Personen für das Wohl und Ansehen des Landes unterschiedlich sein können, soll auch das Ehrenzeichen abgestuft sein.

./.

Zu § 3: Zum Präsidenten des Landtages und zum Landeshauptmann werden immer Persönlichkeiten gewählt, die sich schon vorher ganz besondere Verdienste um das Land erworben haben. Da es sich aber auch um die zwei höchsten Funktionäre des Landes handelt, sollten der Präsident des Landtages und der Landeshauptmann mit dem Tage ihrer Wahl auf Lebensdauer Inhaber der höchsten Stufe des Ehrenzeichens sein.

Zu § 4: Diese Bestimmungen ermächtigen die Landesregierung, die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen festzusetzen.

Zu § 5: Die für die Verleihung der Ehrenzeichen nach Maßgabe des Landes-Verwaltungsabgabengesetzes vom 3. 7. 1929, LGBl. Nr. 6o, wieder in Kraft gesetzt mit Landesgesetz, LGBl. Nr. 8/1947, einzuhebenden Verwaltungsabgaben sollen die mit der Verleihung der Ehrenzeichen verbundenen Kosten decken. Da jedoch die Verleihung des Ehrenzeichens nicht davon abhängen soll, ob die auszuzeichnende Person die Verwaltungsabgabe wirtschaftlich tragen kann, sollen die Verwaltungsabgaben im Einzelfalle auch nachgesehen werden können; desgleichen bei Personen, denen das Land besonders verpflichtet ist.

Zu § 6: Diese Bestimmungen dienen dem Schutz des Ansehens des Ehrenzeichens.

- - - - - - - - -